

Informationsblatt zur Beachtung der Biostoffverordnung bei der Beschäftigung von Schülern und Praktikanten in der vorschulischen Kinderbetreuung und dem gesamten Gesundheits- sowie Sozialpraktikum und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Anwendungsbereich der Biostoffverordnung (BioStoffV)

Laut BioStoffV sollen Beschäftigte und damit auch Praktikanten vor beruflichen Infektionsgefahren geschützt werden, die z. B. durch Viren, Bakterien oder Pilze (sog. biologische Arbeitsstoffe) beim Menschen Erkrankungen hervorrufen können. Da während dem Praktikumseinsatz in den Sozial- und Gesundheitseinrichtungen ein intensiver Kontakt mit Mitmenschen gegeben ist, insbesondere auch mit Vorschulkindern, bei denen Kinderkrankheiten verstärkt auftreten, aber auch in Laboren, Kliniken oder Arztpraxen, besteht hier eine entsprechend höhere Ansteckungsgefahr.

Problematik

Die sog. Kinderkrankheiten, wie etwa Masern, Mumps, Röteln, Windpocken oder Keuchhusten können bei Erwachsenen ohne Immunität einen deutlich schwereren Verlauf nehmen als bei Kindern. Ein erhöhtes Gefährdungspotential liegt auch für schwangere Frauen vor, die keine Immunität besitzen. Für Praktikanten, die mit Stuhl oder anderen Körperausscheidungen Kontakt haben, wie etwa beim Windelwechseln oder Entleeren und Reinigen von Bettschüsseln, ist zusätzlich noch dringend die Impfung gegen Hepatitis zu empfehlen. Bei Minderjährigen wird diese in der Regel von den Kassen übernommen. Zahlreiche Praktikumsstellen setzen die Hepatitis-Impfung voraus, da aus versicherungstechnischen Gründen die Beschäftigung nicht möglich ist. Eine Hepatitis ist eine schwerwiegende Erkrankung, die Langzeitfolgen haben kann. Im Gesundheitsbereich ist ein Einsatz ohne Impfung kaum möglich, da fast alle Praktikumsstellen diese voraussetzen.

Lehnt ein/e Praktikant/in Impfungen ab, so ist dies kein Hinderungsgrund für eine Anmeldung, da keine Impfpflicht besteht. Die Praktikumsinstitution kann die Beschäftigung eines/einer Praktikant/in aus diesem Grund ablehnen. Wird keine geeignete Praktikumsstelle gefunden, so kann die Fachoberschule nicht besucht werden.

Psychische Belastung

Das Praktikum in Sozial- und Gesundheits-Institutionen ist einerseits sehr bereichernd und lässt häufig neue Fähigkeiten und Stärken entdecken, andererseits gibt es hier aber auch belastende Situationen. Deshalb sollte sich jeder Schüler/in, der/die diesen Zweig wählt, vorab Gedanken machen, ob er/sie psychisch stabil ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zu überlegen, ob es nicht besser wäre einen anderen Zweig zu wählen. Sollte jemand vorab bereits Zweifel an seiner Belastbarkeit haben, so wäre ein freiwilliges Praktikum in den Ferien zum Testen sicherlich hilfreich. Personen, die bereits in psychischer Betreuung bzw. Behandlung sind, ist von der Wahl des Sozialzweiges abzuraten.

Erweitertes Führungszeugnis

Für die Beschäftigung von Praktikanten in pflegerischen oder erzieherischen Einrichtungen kann laut SGB VIII § 72a vor Antritt des Praktikums von der jeweiligen Institution ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Daher ist es notwendig, dieses rechtzeitig zu beantragen. Die Wartezeit kann bis zu zwei Wochen betragen. Für die Beantragung benötigen Sie die Bestätigung der Schule auf dem Antrag, der das Anforderungsschreiben ersetzt. Der Antrag ist im Sekretariat erhältlich bzw. ist er auf der Homepage der Schule unter Downloads zu finden. Die Gebühr von 13,00 € wird nicht von allen Kommunen erhoben, da die Schule das Praktikum als Ehrenamt (unentgeltliche Tätigkeit) auf dem Antrag bestätigt.

Achtung!

**Beantragung bitte frühestens ab 15. Juli, damit das Zeugnis zu Schulbeginn noch möglichst aktuell ist.
Je aktueller, desto besser!**

.....**hier abtrennen**.....

Name: **Geburtsdatum:**.....

Ich bestätige, dass ich gegen Hepatitis A, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln geimpft bin.

Bitte ankreuzen und im Sekretariat der Fachoberschule Passau abgeben.